

§ 4 NÖ BTV 2014

NÖ BTV 2014 - NÖ Bautechnikverordnung 2014

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.01.2023

Dieser Teil enthält ergänzende bzw. abweichende Bestimmungen zu den Anforderungen in Teil II für folgende Bauwerke:

1. Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen
2. Kindergärten und Schulen
3. Bauwerke mit besonderem Verwendungszweck
4. Denkmalgeschützte und erhaltungswürdige Bauwerke
5. Bauwerke vorübergehenden Bestandes und Notstandsbauten
6. Land- und forstwirtschaftliche Bauwerke
7. Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge
8. Abstellanlagen für Fahrräder

In Kraft seit 01.07.2021 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at